

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Postkontonummer 831
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von O. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 96.

Dienstag, den 30. November 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Formulare für die Aufstellung der nach § 40 des Statuts der Hess.-Rassauische land- und forstwirtschaftliche Berufsvereine vom 4. Dezember 1901 vorgeschriebenen Nachweisungen der von den versicherten Betriebsbeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereine empfangenen Beträge an Löhnen und Gehältern werden Ihnen in den ersten Tagen durch die Post zugehen. Sie werden hierbei auf folgendes aufmerksam gemacht:

Die Nachweisungen sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. In dieselben sind alle pensionsberechtigten Förster, walter, Inspektoren pp. aufzunehmen, wobei die auf der ersten Seite des Formulars enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen sind.

Sämtliche Angaben müssen auf die Zeit vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1915 berechnet sein und dürfen sich nicht allein auf die Bezüge der Wohnortgemeinde erstrecken, sondern es sind die Bezüge von sämtlichen Gemeinden, für welche der betr. Förster pp. tätig ist einzutragen.

Die nach Vorstehendem aufgestellten Nachweisungen sind mir zum 15. Dezember 1915 bestimmt einzusenden.

Westerbürg, den 24. November 1915.

Der Vorsitzende
des Sektionsvorstandes des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

betreffend

Verbot künstlicher Beschönerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschönerter Leders, sowie jede künstliche Beschönerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Gummi, Magnesium, Blei, Zinn- und anderen mineralischen Stoffen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschönerung am 1. Dezember 1915 diese Bekanntmachung bereits begonnen wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10. Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erteilt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. November 1915.

XVIII. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise und Beschönerung von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, das Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
 - b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
 - c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
- Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälfen oder $1\frac{1}{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 23 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.
Preistafel für Leder.

Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d
				I.	II.	III.	IV.	
1	Sohlleber	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9	8,50	8	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
2	Sohlleber		Kernstücke	12	11,50	11	—	
3	Sohlleber		Hälfe	7	6	5	—	
4	Sohlleber		Flanten	5	4,50	4	—	
5	Sohlleber	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9	8,50	8	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
6	Sohlleber		Kernstücke	12	11,50	11	—	
7	Sohlleber		Hälfe	7	6	5	—	
8	Sohlleber		Flanten	5	4,50	4	—	
9	Bacheleder, Brandsohlleber	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
10	Bacheleder, Brandsohlleber		Kernstücke	11,50	11	10,50	—	
11	Bacheleder, Brandsohlleber		Hälfe	6,50	5,50	4,50	—	
12	Bacheleder, Brandsohlleber		Flanten	4,50	4	3,50	—	
13	Fahlleber	—	ganze oder halbe Häute	14	13,50	13	11	Mark für 1 kg Nettogewicht
14	Wassfahlfelle			14	13,50	13	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13	12,50	12	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberl.) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberl.) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15	14,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
18	Rindborleder, schwarz oder feldgrau			20	18,50	17	15	
19	Rindborleder, braun oder in anderen Farben			22	20,50	19	17	
20	Vogelbinder, schwarz oder feldgrau			19	17,50	16	14	
21	Vogelbinder braun oder in anderen Farben			21	19,50	18	16	
22	Chromrindbelleidungsleder			20	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert		Kernstücke	11,50	10,50	9	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
24	Treibriemenleder leicht eingebrannt			10,50	9,50	8	—	
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—	—	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9	8,50	8	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	12	11,50	11	—	
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	10	9,50	9	—	
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	13	12,50	12	—	
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11	10,50	10	—	
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	14	13,50	13	—	
32	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	ganze oder halbe Häute	8	7,50	7	—	
33	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	11	10,50	10	—	
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	9	8,50	8	—	
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	12	11,50	11	—	
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	10	9,50	9	—	
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	Kernstücke	13	12,50	12	—	
38	Nassbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	11,50	11	10,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
39	Nassbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 "	Kernstücke	15,50	15	14	—	
40	Nassbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	12,50	12	11,50	—	
41	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	Kernstücke	16,50	16	15	—	
42	Patronentaschenleder	1,8—2,5 "	ganze oder halbe Häute	13,50	13	12,50	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
43	Krausleder	2—3 mm	Kernstücke	17,50	17	16	—	
44	Krausleder	unter 2 "	ganze oder halbe Häute	18,50	18	17	—	
45	Transparentleder	2,5—4 "	Kernstücke	14,50	14	13,50	—	
46	Transparentleder	unter 2,5 "	ganze oder halbe Häute	9	8,50	8	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
47	Fettgarleder	2,5—4,5 "	Kernstücke	11	10,50	10	—	
48	Spalte, für Oberleder oder Gamaschen	—	ganze oder halbe Häute	7	6	5	—	
49	Spalte, gewalt	—	Kernstücke	5	4,50	4	—	
50	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8	6,50	—	—	Mark für 1 qm Maschinenmaß
51	Rohgares Schafleder (nicht zugerichtet)			6,50	4,50	—	—	
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			9	8	6,50	4	
53	Choragleder			18	15	13	8	

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanke oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angesetzt.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte a der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Ge-

wicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung und Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zum hundertsten Jahrestage über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung

ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solche Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschl., 22 bis 47 einschl. sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder der Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle des Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschl., 22 bis 47 einschl. sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Veräußerungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschl., 22 bis 47 einschl. sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. November 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armekorps.

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) ** zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für die Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Feiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfes Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder verschaffen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	9 "
trocken	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angelegt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsenteignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse 1 für 1 kg Grügewicht Mark	Klasse 2 für 1 kg Grügewicht Mark	Klasse 3 für 1 kg Grügewicht Mark
	Mark	Mark	Mark
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Rühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Kindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Freisern:	1,60	1,60	1,60
Kälbern:	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Main, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus Regierungsbezirken Bielefeld und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen Westfalen und Lippe, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5.

Geschaffenheit des Gefalles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornäste gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;
- das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unzerstörlicher Schrift (a. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
- für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung Fehler [Fehler*] im Abfall um 2,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
1,00 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für schwere Beschädigung [Fehler*] im Kern um 3,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
1,50 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5,50 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
2,50 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 Mk. für die Haut von 25 kg und darüber,
2,00 " für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Wunden oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Rissen oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pfg. für das Kilogramm Bruttogewicht;
- bei abweichender Schlachtungsort vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg Pfg.	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg Pfg.	bei Trefferhäuten und Kalbfellen für 1 kg Pfg.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

- die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

*), Schnitt, Riß, oberer Riß, Geschwür, Hautfelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu höchstens dem gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Beförderungsklasse in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Heidenstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 27. November 1915.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-Korps.

In dem Geschäft des Josef Diefenbach in Billmar ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Weilburg, den 22. November 1915.

Der Königl. Landrat.

Gesundheitspflege bei Geurlanten.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale wie Durchfall, Erbrechen oder dergl. auftreten.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Das Kriegsministerium.

An die Ortspolizeibehörden des Reiches.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 23. November 1915. Der Landrat.

Betr.: Wagengestellungsverbot.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 1. 11. 15 IIIb IVa Nr. 22797 betr. Aufhebung des Genausfuhrverbots vom 21. 8. 15 IIIb Nr. 18179/7936 wird zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse erläutert, daß hierdurch auch die Wagengestellungsverbote vom 24. 2. 15 IVa Nr. 3967 und vom 1. 8. 15 IIIb IVa Nr. 16566 als aufgehoben zu betrachten sind.

Frankfurt a. M., den 5. November 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Dezember 1915 die planmäßige Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Bei der Ausführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auch diesmal wieder auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zwecks notwendigen gründlichen Weise nicht zustande kommen.

Besondere aber erwarte ich von den dem Regierungsbezirk angehörenden Gemeindebeamten und Lehrern, daß sie auch diesmal wieder den mit der Ausführung des Zählgeschäfts beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden nicht möglich sein, Zähler zu gewinnen, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen, die bereit sind, sich dem Zählgeschäfte zu unterziehen.

Um der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählungen zu steuerlichen Zwecken erfolgen, entgegenzutreten, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Angaben in den Zählerkarten keinerlei steuerlichen, sondern lediglich statistischen Zwecken dienen.

Wiesbaden, 17. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. von Meißner.

Danksagung.

Für die bewiesene Teilnahme anlässlich des Hinscheidens unseres lieben Sohnes Willi herzlichen Dank.

Familie Busch.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Schepeler's
Kaffee, Tee und Kakao
sind unübertroffen an Feinheit
und Ausgiebigkeit. 5449
Alleinverkauf für Westerburg
Hans Bauer,
Kolonialwarenhandlung.

Arbeitsbücher
sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei

2 tüchtige landwirtschaftliche Arbeiter

besonders Viehfütterer zum sofortigen Eintritt gesucht.

6411

Schneider, Hof Dapprich.

Westerburger Zwieback

stets frisch bei

Wilhelm Seefah, Bäckerei u. Konditorei.